

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 3/2015

veröffentlicht am 24.6.2015

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer, mit der die Verordnung über die hygienischen Anforderungen von Ordinationsstätten und Gruppenpraxen geändert wird (Novelle zur Hygiene-Verordnung 2014)

Auf Grund des § 117b Abs. 2 Z 9c) Ärztegesetzes 1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2014, wird hinsichtlich der hygienischen Anforderungen von ärztlichen Ordinationsstätten und Gruppenpraxen verordnet:

Die Hygiene-Verordnung 2014 der Österreichischen Ärztekammer, nach Beschlussfassung der Vollversammlung gemäß § 122 Z 6 Ärztegesetz 1998 mit 1.1.2014 in Kraft getreten, wird geändert wie folgt:

1. § 8 Abs.7 lautet:

„§ 8. (7) Sanitärbereiche sind mit Waschgelegenheit für Hände, Seifenspender, Papierhandtüchern und einem Abfallkorb auszustatten. Sanitäranlagen, die vom medizinischen Personal benutzt werden, sind zusätzlich mit einem fixmontierten händebefreienden Spender für Händedesinfektionsmittel auszurüsten.“

2. § 9 Abs.2 und Abs.3 lauten:

„§ 9. (2) In Behandlungsräumen mit Kontaminationsrisiko sind ein Handwaschplatz mit Warm- und Kaltwasser, die erforderlichen, fixmontierten händebefreienden Spender für Seife und alkoholischem Händedesinfektionsmittel, Einmal-Papierhandtuchspender, sowie ein Abfallkorb vorzusehen. Der Handwaschplatz muss eine Händedesinfektion ermöglichen.

(3) Für spezielle Behandlungsräume, die invasiven Eingriffen dienen, die über einfache endoskopische Untersuchungen hinausgehen, kann die Österreichische Ärztekammer auf ihrer Homepage verbindliche, fachspezifische Hygiene-Standards nach dem Stand der medizinischen Wissenschaften publizieren. In diesen Behandlungsräumen dürfen nur leicht zu reinigende Heizkörper verwendet werden. In Operationsräumen sind bei natürlicher Belüftung die Fenster mit Insektenschutzgittern zu versehen.“

3. Dem § 9 wird ein neuer Abs. 8 angefügt, der lautet:

„(8) Sollten aus Gründen, die nicht vom Ordinationsinhaber zu verantworten sind, notwendige Adaptationen zur Erfüllung dieser Verordnung unmöglich oder nur mit unangemessenem Aufwand zu erreichen sein, so kann mit der ÖQMed ein individuelles Alternativkonzept vereinbart werden. Dieses Alternativkonzept muss einen hygienisch einwandfreien Betrieb ermöglichen, was durch einen Hygienesachverständigen zu bestätigen ist.“

4. § 10 Abs.3 lautet:

„§ 10. (3) Eine Desinfektion des Bodens erfolgt anlassbezogen. Eine Desinfektion von kontaminationsgefährdeten Einrichtungsflächen, Handläufen und dergleichen erfolgt in regelmäßigen Abständen, sowie anlassbezogen. Die Auswahl der Desinfektionsmittel ist nach Anwendungszweck und benötigtem Wirkspektrum zu treffen, wobei Desinfektionsmittel zu verwenden sind, die in Expertenverzeichnissen anerkannter Fachgesellschaften gelistet sind, oder deren ausreichende Desinfektionswirkung mit unabhängiger Expertise nachgewiesen wird.“

5. Dem § 10 werden die neuen Abs. 4 und Abs. 5 angefügt, welche lauten:

„(4) Für Flüssigseifen und Desinfektionsmittel sind grundsätzlich Originalgebinde zu verwenden. Bei Verwendung von Nachfüllungen sind die jeweiligen Gebinde vollständig zu entleeren, gemäß § 23 aufzubereiten und ist für eine korrekte Kennzeichnung nach den gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu

tragen, welche Name, Zusammensetzung, Gefahrenhinweise, Chargennummer und Haltbarkeitsdatum enthält.

(5) Eine direkte Lagerung von Arzneimitteln und Medizinprodukten auf dem Boden der Behandlungsräume ist zur Sicherstellung einer regelmäßigen, ordnungsgemäßen Reinigung zu unterlassen. Bei der Lagerung von Sauerstoffflaschen ist für eine entsprechende Fixierung zu sorgen, um eine Gefährdung durch unbeabsichtigtes Umfallen auszuschließen.“

6. Dem § 21 wird ein neuer Abs. 4 angefügt, der lautet:

„§ 21. (4) Eine klare Trennung zwischen reinen und unreinen Gütern ist auch in Lagerräumen einzuhalten.“

7. Dem § 22 wird ein neuer Abs. 5 angefügt, der lautet:

„§ 22. (5) Zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Botulinumtoxin-enthaltenden Arzneimitteln sind die entsprechenden Bestimmungen der Fachinformation einzuhalten.“

8. Dem § 32 wird ein neuer Abs. 3 angefügt, der lautet:

„§ 32. (3) Gemäß § 9 erforderliche bauliche Änderungen oder Ergänzungen in Behandlungsräumen sind bis längstens 1.7.2017 umzusetzen.“

Der Präsident